

SATZUNG DES ELISABETH-HOSPIZVEREINS DACHAU

PRÄAMBEL

Sterben wird als natürlicher Vorgang betrachtet. Es wird weder beschleunigt noch künstlich hinausgezögert. Die lebensbejahende Grundidee lehnt deshalb jede Form von Euthanasie ab.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Elisabeth-Hospizverein Dachau.

Er ist in das Vereinsregister München eingetragen.

Sitz des Vereins ist Dachau.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Abs. 1:

Der Zweck des Vereins ist, schwerkranke und sterbende Menschen ambulant und zu gegebener Zeit stationär zu begleiten und ihnen Beistand zu leisten. Angehörige und Hinterbliebene sind hierbei eingeschlossen. Aktive Sterbehilfe und Euthanasie widersprechen den Zielen des Elisabeth-Hospizvereins.

Zum Vereinszweck gehört auch die Förderung der Bildung im Sinne der Hospiz-Idee.

§ 2 Abs. 2:

Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten und Mittel im Sinne von Palliative Care verwirklicht werden:

Ziff. 1) Begleitung und Beistand für Schwerkranke und Sterbende im Rahmen eines ambulanten Hospizdienstes im Raum Dachau, insbesondere in Stadt und Landkreis Dachau.

Ziff. 2) Beratung und Unterstützung der Angehörigen im Umgang mit Schwerkranken und Sterbenden und bei der Bewältigung der Trauerarbeit.

Ziff. 3) Angebot qualifizierender Seminare als Vorbereitung zur/zum HospizbegleiterIn.

Ziff.4) Fortbildung von Krankenschwestern, -pflegerInnen, AltenpflegerInnen, HospizbegleiterInnen und anderen in der Pflege- und Sterbebegleitung tätigen Personen im Sinne der Hospizidee.

Ziff. 5) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen, Organisation von Seminaren sowie Fortbildungsveranstaltungen und anderen Maßnahmen zur Verbreitung der Hospizidee.

Ziff. 6) Kooperation mit öffentlichen und kirchlichen Stellen sowie privaten Organisationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 3 Abs. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Abs. 2:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Abs. 3:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Abs. 4:

Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell; er orientiert sich an christlichen und humanitären Werten.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4 Abs. 1:

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Abs. 2:

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

§ 4 Abs. 3:

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder-versammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Abs. 4:

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Abs. 1:

Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Abs. 2:

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 5 Abs. 3:

Die mit einem Vorstandsamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

In der Patientenbegleitung aktive Mitglieder müssen zur Qualitätssicherung an den vom Verein veranstalteten Fortbildungsangeboten teilnehmen. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

§ 5 Abs. 4:

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

§ 5 Abs. 5:

Die Mitglieder unterliegen hinsichtlich von Informationen und Kenntnissen, die ihnen in ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt werden, der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Abs. 1:

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Abs. 2:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 6 Abs. 3:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. In dem zweiten Mahnschreiben ist darauf hinzuweisen, dass eine Streichung erfolgen kann, wenn die Beitragsschulden nicht beglichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

§ 6 Abs. 4:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist den Mitgliedern unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 6 Abs. 5:

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge**§ 7 Abs. 1:**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 01.04. für das laufende Jahr fällig. Nach dem 30.06. eingetretene Mitglieder zahlen 50 % des Jahresbeitrages binnen eines Monats nach Aufnahme.

§ 7 Abs. 2:

Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen. Ehrenmitglieder können auf Antrag von der Beitragsleistung befreit werden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 9);
2. die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 9 Vorstand**§ 9 Abs. 1:**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden;

2. dem/der zweiten Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
4. dem Schriftführer/der Schriftführerin.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zu fünf Mitglieder zu kooptieren, deren Qualifikation sich aus ihrer Tätigkeit in einem verwandten Bereich ergibt.

§ 9 Abs. 2:

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, vertreten.

Der/die Vorsitzende entscheidet über die Geldgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplans. Bei Überschreitung von mehr als 10 % entscheidet der Vorstand, bei Überschreitung von mehr als 50 % die Mitgliederversammlung.

Zum Abschluss von Dauerschuldverhältnissen ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

Vor Grundstücksgeschäften ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Abs. 3:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die kooptierten Mitglieder werden für jeweils 1 Jahr berufen. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

§ 9 Abs. 4:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der ersten Vorsitzenden und - bei dessen/deren Verhinderung - von dem/der zweiten Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung hat vier Wochen im Voraus zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die erste Vorsitzende bzw. der/die zweite Vorsitzende binnen 5 Arbeitstagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der zweiten Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese geänderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Sitzung wird von dem/der ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet.

Sind sowohl der/die erste als auch der/die zweite Vorsitzende verhindert, entscheidet der übrige Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Vertretung.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

§ 9 Abs. 5:

Über die Beschlüsse des Vorstandes werden Protokolle gefertigt, die von der Schriftführung zu unterzeichnen sind.

§ 9 Abs. 6:

Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan und gibt nach Ablauf des Jahres der Mitgliederversammlung Rechenschaft.

Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben; Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Bei Zahlungsanweisungen im Rahmen des Haushaltsplans genügt die Unterschrift des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

Aus dem Kreis der Mitglieder werden für die Dauer einer Amtszeit zwei Kassenprüfer/innen bestellt.

§ 9 Abs. 7:

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen;
2. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte;
4. die Verwaltung der Vereinskasse;
5. die Auswahl und die Fortbildung der HospizbegleiterInnen;
6. die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 10 Abs. 1:

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Daneben kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

§ 10 Abs. 2:

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 10 Abs. 3:

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

§ 10 Abs. 4:

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

§ 10 Abs. 5:

Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ausnahmsweise können in der Versammlung noch Anträge gestellt werden, insbesondere wenn eine schriftliche Antragstellung aus wichtigem Grund nicht möglich war oder sich erst in der Versammlung ein Anlass zur Antragstellung ergibt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
3. die Festsetzung des Jahresbeitrages
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des von den zwei Kassenprüfer/innen zu erstellenden Prüfungsberichtes und die Erteilung der Entlastung
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge und Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
8. die Erledigung der gestellten Anträge
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

§ 12 Abs. 1:

Satzungsänderungen müssen unter Angabe der zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung angekündigt werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Abs. 2:

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlung über die Auflösung des Vereins ist in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 13 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen. Sie müssen sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes enthalten. Die Protokolle sind von der Schriftführung zu unterzeichnen und bei den Akten des Vereins aufzubewahren.

§ 14 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 15 Liquidation

Für den Fall einer Liquidation des Vereins werden der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt und den Landkreis Dachau zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.11.1998 beschlossen.

Änderungen erfolgten:

- in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.12.1999
- in der Mitgliederversammlung am 15.3.2012